



Vorlage Nr. 178/2018

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Strieth

Telefon: 02941 980-690

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)	12.09.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2018
Rat	24.09.2018

TOP Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Beschlussvorschlag

- „1. Für entstehende Mehrausgaben in Folge der gesetzlichen Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) werden unter dem Produktsachkonto 5339001, Kostenträger 05060100 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € überplanmäßig bereitgestellt.
2. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Kostenbeteiligung von Bund und Land an den Aufwendungen des Unterhaltsvorschussgesetzes in Höhe von 200.000 € (Produktsachkonto 4481000, Kostenträger 05060100).“

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

Produkt: Unterhaltsvorschussleistungen Produkt-Nr.: 005.006.001

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung ErgebnisplanSachkonten:
5339001Bezeichnung der Aufwendungen:
Leistungen nach dem UVGHöhe der Aufwendungen:
ca. 2.150.000 € FinanzplanSachkonten:
7339001Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:Bezeichnung der Auszahlungen:
Leistungen nach dem UVG

Höhe der Auszahlungen:

ca. 2.150.000 €

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. 1.950.000 € zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. 1.950.000 € zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei: 4481000, 05060100 (Bundes- bzw. Landesbeteiligung) in Höhe von 200.000 €
- Minderaufwand bei:
- Mehreinzahlungen bei: 4481000, 5060100 (Bundes- bzw. Landesbeteiligung) in Höhe von 200.000 €
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Zum 01.07.2017 wurde eine Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes verabschiedet, die eine erhebliche Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises mit sich gebracht hat. Seitdem erhalten folgende Kinder von Alleinerziehenden Leistungen nach dem UVG:

- alle Kinder von alleinerziehenden Eltern im Alter von 0 - 11 Jahren ohne zeitliche Begrenzung
(bisher: *Begrenzung der Leistungen auf 72 Monate bzw. 6 Jahre*)
- alle Kinder/Jugendlichen im Alter von 12 – 17 Jahren, sofern sie selbst keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten oder der alleinerziehende Elternteil über eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 € verfügt
(bisher bestand kein Leistungsanspruch für Kinder ab 12 Jahren).

In der Begründung zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist der Bund davon ausgegangen, dass sich die Zahl der leistungsberechtigten Kinder um ca. 60 % erhöhen wird. Erste Schätzungen der Kommunen bzw. kommunalen Spitzenverbände gingen schon im Jahr 2017 (mindestens) von einer Verdoppelung der Fallzahlen aus.

Nach mittlerweile einem Jahr seit der Gesetzesänderung ist für die Stadt Lippstadt festzustellen, dass die bisherigen Annahmen übertroffen wurden. In den letzten Monaten vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung haben monatlich durchschnittlich 380 Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten. Aktuell ist die Zahl auf über 810 Kinder und Jugendliche mit UVG-Leistungen angestiegen. Die Fallzahlen haben sich in Lippstadt damit mehr als verdoppelt.

Der ursprüngliche Haushaltsansatz für die UVG-Leistungen im Etat der Stadt Lippstadt ist in Folge der gesetzlichen Änderung

- von 875.000 € im Jahr 2017
- auf 1.950.000 € im Jahr 2018

angehoben worden. Bedingt durch die erhebliche Fallzahlensteigerung sowie den Umstand, dass die UVG-Leistungen zum 01.01.2018 noch einmal angehoben wurden, reichen die vorhandenen Haushaltsmittel nicht mehr aus, um den Leistungsverpflichtungen bis zum Jahresende nachzukommen. Nach dem Haushaltscontrolling ist für das Jahr 2018 mit einem zusätzlichen Aufwand von 200.000 € zu rechnen. In dieser Höhe wird unter dem Produktsachkonto 5339001, Kostenträger 05060100 eine überplanmäßige Ausgabe beantragt.

Deckung des überplanmäßigen Aufwandes

Bis zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes haben sich Bund und Land mit insgesamt 46,33 % an den Kosten für die UVG-Leistungen an Kinder beteiligt. Hiervon entfielen 33,33 % auf den Bund und 13,33 % auf das Land Nordrhein-Westfalen. Der überwiegende Anteil an den UVG-Aufwendungen war bis dahin von den Kommunen zu tragen.

Angesichts dieser Lastenverteilung hätte die geplante Leistungserweiterung des UVG zum 01.07.2017 zu einer enormen Zusatzbelastung bei den örtlichen Jugendämtern geführt. Nach einer Vielzahl von Interventionen von Städten, Kreisen und kommunalen Spitzenverbänden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat der Bund seine Kostenbeteiligung auf 40 % erhöht. Ergänzend hierzu zahlt das Land NRW mittlerweile einen Zuschuss von 30 % der Kosten.

In der Summe werden die kommunalen UVG-Aufwendungen nun zu 70 % aus Bundes- und Landesmitteln mitfinanziert. Auf diese Weise konnten die Zusatzbelastungen durch die erhebliche Leistungsausweitung weitgehend kompensiert werden.

Darüber hinaus ermöglicht die erhöhte Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln im Jahr 2018 unter dem Produktsachkonto 4481000, Kostenträger 05060100 eine Mehreinnahme von 200.000 €, aus der die entstehenden Zusatzaufwendungen gedeckt werden können.

Zuständigkeit für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Die örtlichen Jugendämter bzw. UVG-Stellen sind berechtigt/verpflichtet, den vorschussweise aus öffentlichen Mitteln gezahlten Unterhalt beim eigentlich zahlungsverpflichteten anderen Elternteil zurückzufordern. Dies ist aber nicht in allen Fällen möglich (z. B. bei Erwerbsunfähigkeit und geringen Einkünften des Unterhaltspflichtigen).

Der Anteil der Unterhaltseinnahmen, den die örtlichen Jugendämter im Vergleich zu den geleisteten Ausgaben (sog. Rückhol- bzw. Rückgriffquote) erzielen, war im NRW-Vergleich und darüber hinaus im Vergleich der Bundesländer durchaus unterschiedlich. Dies hängt u. a. auch von der Größe und dem wirtschaftlichen Umfeld einer Kommune ab.

Die Stadt Lippstadt erzielte in den Jahren vor Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes eine Rückholquote zwischen 33 und 36 % und lag damit deutlich über dem NRW-Landesdurchschnitt von ca. 20 %.

Im Ländervergleich befand sich NRW mit einer Rückholquote von 20 % im unteren Mittelfeld der Bundesländer. Von daher hatte sich die Landesregierung bereits im Koalitionsvertrag darauf verständigt, ähnlich wie z. B. in Bayern (Rückholquote von 35 %), den Unterhaltsrückgriff auf Landesebene zu zentralisieren.

Nach dem Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz soll die Zuständigkeit für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen konkret ab dem 01.07.2019 von den örtlichen Jugendämtern auf das Land NRW übergehen. Im vor wenigen Wochen abgeschlossenen Abstimmungsprozess zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der Übergang nur für die ab dem 01.07.2019 neu aufgenommenen UVG-Fälle gelten soll. Damit sind für alle Bestands- bzw. Rückstandsfälle die Unterhaltseinnahmen weiterhin von den örtlichen Jugendämtern zu erheben.

Aus den kommunalen Unterhaltseinnahmen der Bestands- bzw. Rückstandsfälle erhalten Bund und Land weiterhin 50 %, wobei 40 % auf den Bund und 10 % auf das Land NRW entfallen.

Inwieweit die Jugendämter an den Einnahmen für die vom Land NRW bearbeiteten Neufälle ab dem 01.07.2019 beteiligt werden, konnte zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden noch nicht geklärt werden. Das Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz NRW sieht zunächst keine Weiterleitung von Einnahmen an die Jugendämter/Kommunen vor.

Höhe des Unterhaltsvorschusses

Ab dem 01.01.2018 erhalten Kinder und Jugendliche von Alleinerziehenden folgende Unterhaltsvorschussleistungen:

- 154,00 € für Kinder bis 5 Jahren
- 205,00 € für Kinder von 6 - 11 Jahren
- 273,00 € für Kinder von 12 - 17 Jahren.